

	<b>INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN</b>	Modul 8.5
	Anlassbezogener Freigabebeschein für Sprengarbeiten und Sprengmitteltransport	Rev 04 191120

**Gilt für alle Arbeiten mit Sprengmitteln insbesondere:**

- Sprengarbeiten
- innerbetrieblicher Sprengmitteltransport
- Kleinmengenbeförderung auf öffentlichen Strassen

Die Durchführung der oben angeführten Arbeiten ist ausnahmslos nur auf schriftliche Anordnung des lokalen Fachkundigen Leiter/Stellvertreter unter Einhaltung nachstehender Auflagen gestattet.

Für die Arbeiten mit Sprengmitteln sind die Ausführungen des AUVA Merkblattes 226 "Sprengarbeiten" (**Beilage**) zu berücksichtigen.

Der durchführende Sprengbefugte wurde vom lokalen Fachkundigen Leiter über den Inhalt der oben angeführten Unterlagen unterwiesen.

Arbeitsort : .....

**Sprengarbeiten:**

Der geprüfte Sprengbefugte ist verpflichtet die Bestimmungen der einschlägigen Gesetze in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Insbesondere sind folgende Punkte einzuhalten:

- Für die Sprengarbeiten und die damit verbundenen Tätigkeiten sind Arbeitsplatzevaluierungen durchzuführen
- Die Evaluierung im Sinne der Bergbau Spreng-VO mit Erschütterungsprognose ist zu tätigen
- Vor dem Ladevorgang sind im Sprengprotokoll auf Basis des Bohrprotokolles Planwerte (berechnete Lademenge, spez. Sprengstoffverbrauch, angenommene Kubatur etc.) einzutragen. Das Ladeschema und das Zündschema ist dem Sprengprotokoll beizulegen.
- Sprenggehilfen und Absperrposten sind nachweislich zu unterweisen..
- vor jeder Sprengung ist eine „**Checkliste für Sprengarbeiten**“ (**Beilage**) zu bearbeiten
- Während des Sprengvorganges ist eine Erschütterungsmessung durchzuführen, wenn eine Erschütterungsprognose erforderlich war

**Innerbetrieblicher Sprengmitteltransport:**

Folgende Punkte sind auf jeden Fall einzuhalten:

- die Entladung von externen Sprengmitteltransporten in das örtliche Sprengmittel-Lager darf nur durch Personen erfolgen, welche nach den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter geschult sind (Gefahrgutlenker).
- für den internen Sprengmittel-Transport dürfen ausschließlich Dieselfahrzeuge verwendet werden.
- Inbetriebnahme des internen Sprengmittel-Transportfahrzeuges zum Sprengmitteltransport ausschließlich durch den Sprengbefugten.
- Kennzeichnung des internen Sprengmittel-Transportfahrzeuges allseitig mit dem Gefahrensymbol „explosionsgefährlich“ und oranger Drehleuchte.
- Prüfung des Sprengmittel-Transportfahrzeuges, welches den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes und der Strassenverkehrsordnung entsprechen muss, auf Betriebs- und Fahrsicherheit vor jedem Transport.
- ein 6 kg Pulverlöscher, ein Unterlegkeil, ein Warndreieck, eine Taschenlampe und Schutzhandschuhe sind bei internen Transporten mitzuführen
- bei internem Transport vom bewilligten Sprengmittellager zur Sprengstelle darf maximal die für die jeweilige Sprengung erforderliche Sprengmittelmenge bzw. der Tagesbedarf befördert werden.
- grundsätzlich dürfen Sprengstoffe und Sprengschnüre einerseits und sprengkräftige Zündmittel andererseits nie von einer Person oder im selben Fahrzeug oder im selben Fördergefäß transportiert werden.

- Sprengmittel sind vor Schlag und Stoß, Lageveränderung (daher: rutschfester, nicht funkenziehender Boden), Gefahr bringenden Erschütterungen Hitze und Streuströmen zu sichern.
- maximale Fahrgeschwindigkeit für internen Sprengmitteltransport: 20 km/h

**Kleinmengenförderung auf öffentlichen Strassen:**

- Die Berechnung zur erlaubten Kleinmengenförderung auf öffentlichen Strassen ist entsprechend den Ausführungen der oben angeführten Beilage durchzuführen..

Unklarheiten sind vor Tätigkeitsbeginn mit dem lokalen Fachkundigen Leiter/Stellvertreter zu klären.

Die Unterweisung wurde verstanden und die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen wird übernommen

Durchführender Sprengbeauftragter:.....Unterschrift:.....

Freigabe durch lokalen Fachkundigen Leiter/Stellvertreter ..... am ..... von.....**bis** .....

Unterschrift:.....